

I.

Der § 2 der Satzung des Ldkrs. Oldenburg (Oldb) über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger vom 2. Mai 1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Seite 382) erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) Kreisbrandmeister 509,- DM
- b) Vertreter des Kreisbrandmeisters 314,50 DM
- c) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft 120,- DM
- d) Kreissicherheitsbeauftragter 120,- DM
- e) Kreisausbildungsleiter 145,- DM

II.

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Buchstaben d) und e) des § 2 erst am 1. Jan. 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1976

Landkreis Oldenburg (Oldb)

Klusmann Dr. Hofmeister
 Landrat Oberkreisdirektor

Vorstehende Satzung wurde vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Verfügung vom 2. 6. 1976 - Gesch.-Z.: 106-10110-24/2 - genehmigt.

Oldenburg, den 24. Juni 1976

Landkreis Oldenburg (Oldb)

Der Oberkreisdirektor
Dr. Hofmeister

**Satzung
des Landkreises Wesermarsch
über die Gewährung von Entschädigungen
an im Bereich des Feuerschutzes
tätige Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich
tätige Funktionsträger**

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. Jan. 1974 (Nds. GVBl. S. 25) sowie des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21. März 1949 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 360), zuletzt geändert durch Art. 1 § 1 Nr. 10 und Art. II Nr. 2 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 22. 3. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Bereich des Feuerschutzes für den Landkreis Wesermarsch tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.
- (2) Neben einer nach dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen und des Verdienstausfalls. Der in Fällen außergewöhnlicher Belastung, insbesondere bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Wesermarsch sowie bei Teilnahme an Einsät-

zen und Übungen, nachweislich entstandene Verdienstausfall wird bis zur Höhe von 15,- DM pro Stunde erstattet

Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Wesermarsch werden Reisekosten aufgrund der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Reisekostenstufe B gewährt.

- (3) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen gehindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der Vertreter des Kreisbrandmeisters dessen Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung, und zwar unter Abrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) Kreisbrandmeister 951,50 DM
- b) Vertreter des Kreisbrandmeisters 475,75 DM
- c) Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer 105,- DM
- d) Kreisausbildungsleiter 105,- DM
- e) Kreissicherheitsbeauftragter 105,- DM
- f) Kreisatemschutzbeauftragter 105,- DM
- g) Kreisjugendfeuerwehrwart 105,- DM

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 1. 4. 1975 in Kraft.

Brake (Unterweser), den 22. März 1976

Stadt Brake (Unterweser)

Groeneveld Bernhardt
 Landrat Oberkreisdirektor

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 25) genehmigt.

Oldenburg, den 2. Juni 1976

**Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Oldenburg**

Im Auftrage
Meyer

III. Kreisfreie Städte

**Verordnung
über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr
mit Kraftdroschken vom 29. Juni 1976**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I, Seite 241) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) und der Niedersächsischen Verordnung auf dem Gebiet des Droschkenverkehrs

vom 2. November 1962 (Nds. GVBl. S. 222) wird vom Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die in der Stadt Oldenburg (Oldb) genehmigten Kraftdroschken (Taxen) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und in einem Umkreis von 50 km vom Standort Oldenburg aus gerechnet.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Kraftdroschke bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag) und dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) zu bilden.

§ 3

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2,40 DM.

§ 4

Entgelt für Fahrleistung (Taxe)

- (1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei Tag und Nacht

nach 180 m Wegstrecke	0,20 DM
jede weiteren 180 m	0,20 DM

 Für Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.
- (2) Bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus ist der tarifmäßige Fahrpreis zu berechnen, jedoch nicht für die Rückfahrt mit demselben Fahrgast.

§ 5

Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,25 DM je angefangene Minute zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

§ 6

Zuschläge

Die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 2,- DM. Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.

§ 7

Preisbindung

Die durch diesen Kraftdroschkentarif festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 8

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Droschkenfahrer ist jedoch berechtigt, von Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschußweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen, wenn ein begründeter Anlaß besteht.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

- (2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und v. Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

§ 10

Preisauszeichnung

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jeder Kraftdroschke auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen. Hierfür dürfen nur die von der Genehmigungsbehörde herausgegebenen und mit einem Dienstsiegel versehenen Auszüge aus dem Kraftdroschkentarif verwendet werden.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Amtliches Kennzeichen der Kraftdroschke
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers
 - c) Datum der Fahrt
 - d) Bezeichnung der Abfahrts- u. Ankunftsstelle
 - e) Höhe des Beförderungsentgeltes
 - f) Unterschrift des Fahrers

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden aufgrund § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe erwirkt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kraftdroschkentarif vom 27. November 1973 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 29. Juni 1976

Der Verwaltungsausschuß

Der Oberbürgermeister	Der Oberstadtdirektor
Fleischer	Wandscher

Bebauungsplan Nr. 43 A
Grenzstraße südlich Bremer Straße
der Stadt Wilhelmshaven

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg hat unter Geschäftszeichen: 214-21102-13/43 A nachstehende Genehmigung vom 21. 6. 1976 erteilt:

Ich genehmige den Bebauungsplan Nr. 43 A der Stadt Wilhelmshaven vom 18. 6. 1975 gem. § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341).

Im Auftrage
Dr. Schnöckel

Gem. § 12 des BBauG wird der Bebauungsplan Nr. 43 A mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 43 A liegt mit Begründung ab 9. Juli 1976 im Stadtplanungsamt der Stadt Wilhelmshaven - städt. Bauverwaltung, Weserstraße 45, 1. Stock, Zimmer 103 - während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wilhelmshaven, den 9. Juli 1976

Stadt Wilhelmshaven

In Vertretung
Prottengeier
Stadtbaurat